

**Gemeinsame Prüfungsordnung für das  
Masterstudium Erziehungswissenschaft  
und das  
Masterstudium Rehabilitationswissenschaften  
der Humanwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
vom 10.09.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes von 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **I. ALLGEMEINE STUDIENBESTIMMUNGEN**

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Ziel des Masterstudiums	4
§ 3	Module	4
§ 4	Credit-Point-System	5
§ 5	Lehrveranstaltungen, Praktika	5
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester	6

### **II. ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN**

§ 7	Prüfungsleistungen	8
§ 8	Modulprüfungen	8
§ 9	Fachprüfungen im Masterstudium Erziehungswissenschaft	10
§ 10	Prüfungsausschuss	11
§ 11	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	13
§ 12	Bewertung von Prüfungsleistungen	13
§ 13	Bestehen und Nichtbestehen	14
§ 14	Täuschung, Ordnungsverstoß	15

### **III. MASTERSTUDIUM**

§ 15	Masterstudium Erziehungswissenschaft	16
§ 16	Masterstudium Rehabilitationswissenschaften	16
§ 17	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang	16
§ 18	Studienberatung	17
§ 19	Zulassung zum Masterstudium und Studienvoraussetzungen	17
§ 20	Zulassung zu Fachprüfungen bzw. zur Masterarbeit	19
§ 21	Fachprüfungen	20
§ 22	Masterarbeit	20
§ 23	Notenermittlung bei bestandenem Masterabschluss	21
§ 24	Akademischer Grad	21

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 25	Abschluss des Studiums, Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement	22
§ 26	Ungültigkeit von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement	22
§ 27	Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Archivierung	23
§ 28	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	23

**ANHANG**

- Anhang A: Fachspezifische Bestimmungen im Masterstudium Erziehungswissenschaft**
- Anhang A 1: Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Anhang A 2: Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Bildung und Förderung in der Frühen Kindheit
- Anhang A 3: Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Erwachsenenbildung/ Weiterbildung
- Anhang A 4: Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung
- Anhang A 5: Fachspezifische Bestimmungen für das Masterfach Rehabilitationswissenschaften
- Anhang B: Fachspezifische Bestimmungen im Masterstudium Rehabilitationswissenschaften**

## **I. ALLGEMEINE STUDIENBESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Masterstudium Erziehungswissenschaft und im Masterstudium Rehabilitationswissenschaften der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Sie legt die für alle in §§ 15 und 16 genannten Masterfächer und Studienschwerpunkte gleichermaßen gültigen Bestimmungen fest. In den fachspezifischen Bestimmungen (Anhänge A1 bis A5, B) sind die Anforderungen der einzelnen Masterfächer und Studienschwerpunkte geregelt. Die von der Humanwissenschaftlichen Fakultät verabschiedeten Modulhandbücher enthalten verbindliche Erläuterungen und Ergänzungen der fachspezifischen Bestimmungen.

### **§ 2 Ziel des Masterstudiums**

Im Masterstudium vertiefen und ergänzen die Studierenden ihre im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworbenen Qualifikationen. Es werden die Fähigkeiten vermittelt, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, Erkenntnisse und Methoden der jeweiligen Fachwissenschaften in selbständiger wissenschaftlicher und berufspraktischer Arbeit anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu beurteilen. Mit dem Mastergrad wird ein weiterführender akademischer Abschluss erworben, der die Beschäftigungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt attestiert.

### **§ 3 Module**

- (1) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich in der Regel aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird rechtzeitig vor jedem Semester über den Kölner Lehr-, Informations- und Prüfungsservice (KLIPS), durch Aushänge oder auf den Internetseiten der Humanwissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen beschreiben Struktur, Inhalt und Anzahl der Credit Points (CP; auch Leistungspunkte genannt) jedes Moduls. Die Humanwissenschaftliche Fakultät kann auf Antrag des betreffenden Fachs zusätzliche Module, die den in den jeweiligen fachspezifischen Anhängen aufgeführten Modulen gleichwertig sind, sowie Änderungen innerhalb bereits bestehender Module bzw. bei Modulvoraussetzungen beschließen.
- (3) In der Regel umfassen die Module vier bis vierzehn Credit Points und zwischen vier und acht Semesterwochenstunden (SWS). Ein Modul soll in der Regel in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden.
- (4) Folgende Modultypen werden unterschieden:
  - a) Mastermodule bauen auf in einem einschlägigen Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen auf und leisten eine forschungsorientierte oder anwendungsorientierte Vertiefung und Spezialisierung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Fachs.
  - b) Ergänzungsmodule sind Module, die der Profilbildung innerhalb eines Fachs dienen oder dieses fachübergreifend erweitern.
  - c) Praktikumsmodule dienen der exemplarischen Anwendung der erlernten Kompetenzen und der weiteren Profilbildung; sie können sowohl forschungsorientiert als auch berufsfeldorientiert ausgerichtet werden.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen oder an Teilen von Modulen, abhängig gemacht werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.



- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Credit Points voraus. Dieser wird vom Prüfungsamt attestiert.
- (7) Erfolgreich abgeschlossene Module werden in der Regel benotet. Jedes Master- und Ergänzungsmodul beinhaltet mindestens eine benotete Prüfungsleistung. Die Modulnote errechnet sich aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistung bzw. aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der im jeweiligen Modul erfolgreich erbrachten benoteten Einzelleistungen. Praktikumsmodule können unbenotet bleiben.

#### **§ 4 Credit-Point-System**

- (1) Das Studienvolumen wird in Credit Points gemäß European Credit Transfer System (ECTS) berechnet. Sie geben den voraussichtlichen Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Einem Credit Point wird ein Aufwand von etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind etwa 30 Credit Points zu erwerben. Im viersemestrigen Masterstudium sind mindestens 120 Credit Points zu erwerben.
- (2) Credit Points werden erworben durch
  - a) die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Verbindung mit selbständigen Studien und der erfolgreichen Erbringung der vorgesehenen Leistungen im Rahmen der Module,
  - b) die Anfertigung der Masterarbeit,
  - c) den Nachweis ergänzender Studien und Leistungen
  - d) im Masterstudium Erziehungswissenschaft zusätzlich durch mindestens eine mündliche Fachprüfung.
- (3) Credit Points werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien, Leistungen und Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit nachgewiesen bzw. bestanden sind.
- (4) Die Verteilung der Credit Points im Masterstudium ist in § 17 Abs. 2 sowie den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

#### **§ 5 Lehrveranstaltungen, Praktika**

- (1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt und durch selbständige Studien ergänzt. Formen der Lehrveranstaltungen sind u.a. Vorlesungen, Übungen, Seminare und Kolloquien, die ggf. durch Tutorien ergänzt werden. Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen erfolgt in geeigneter Weise.
  - 1. Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge.
  - 2. Seminare dienen der exemplarischen Anwendung von Methoden und der Vertiefung von Inhalten des Faches.
  - 3. Sprachpraktische Lehrveranstaltungen dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.
  - 4. Übungen, Kolloquien und Arbeitskurse dienen der exemplarischen Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesung, Seminar oder Literaturstudium erworbenen Kenntnisse.
  - 5. Exkursionen sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität, die der Vermittlung, Erweiterung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse dienen.
  - 6. In Tutorien werden in kleinen Gruppen Arbeitstechniken geübt und es wird das Fachwissen vertieft.

Die Lehr- und Lernziele werden in den Modulhandbüchern beschrieben.

- (2) Lehrveranstaltungen können nach rechtzeitiger Ankündigung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in einer Fremdsprache abgehalten werden (für die Leistungen in diesen Lehrveranstaltungen siehe § 8 Abs. 6 Satz 2).

- (3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Teilnahme ist dann nicht mehr regelmäßig, wenn eine Studierende oder ein Studierender mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet die oder der Lehrende. Über die regelmäßige Teilnahme kann ein Teilnahmenachweis ausgestellt werden. Für den Erwerb von Teilnahmenachweisen bei Beurlaubungen gilt § 48 Abs. 5 HG.
- (4) Seminare, Übungen, Tutorien und Kolloquien sehen in der Regel die regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden vor. Zur aktiven Teilnahme gehören regelmäßige Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung sowie kleinere Leistungen wie Essays, Protokolle, Kurzreferate, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere, Hausaufgaben, mündliche Gruppenprüfungen. Über den Nachweis der aktiven Teilnahme innerhalb einer Lehrveranstaltung entscheidet die oder der Lehrende.
- (5) Praktika sollen Einblicke in Anforderungen und Problemzusammenhänge der Berufstätigkeit vermitteln. Sie dienen darüber hinaus der Einübung und Ergänzung der von der Hochschule vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

#### **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Für ein Studium an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für weiterbildende Studien und für die Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld gilt § 63 Abs. 2 HG.
- (6) Die Regelungen zum ECTS bilden den Bezugsrahmen für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und Prüfungsleistungen.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (8) Module werden in der Regel als Ganze angerechnet. Einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können auf Module angerechnet

werden. Sofern in angerechneten Modulen Studieninhalte nicht enthalten sind, die an der Universität zu Köln Bestandteil des Studiums sind, können diese nachgefordert werden.

- (9) Die Anrechnung gemäß Abs. 1 bis 6 und 8 bezieht sich auch auf nicht bestandene Prüfungsleistungen.
- (10) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, und in die Berechnung der Gesamtnote nach § 23 einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung als „bestanden“ bewertet. Die Anrechnung wird als solche gekennzeichnet. Führt die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht vergleichbaren Notensystemen dazu, dass die Note einer endnotenrelevanten Prüfungsleistung nicht ermittelt werden kann, so wird diese Prüfungsleistung nicht in die Berechnung der Fachnote einbezogen.
- (11) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat alle für die Anrechnung notwendigen und relevanten Unterlagen vorzulegen.
- (12) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

## **II. ALLGEMEINE PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN**

### **§ 7 Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen von Modulen gemäß § 8 erbracht. Für Fachprüfungen gelten gemäß § 9 bezüglich Anmeldung, Prüfungsform, Prüfungsumfang und Wiederholbarkeit sowie gemäß § 11 bezüglich der Prüferinnen und Prüfer besondere Bestimmungen. Für die Masterarbeit gelten gemäß § 22 besondere Bestimmungen.

### **§ 8 Modulprüfungen**

(1) Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- a) Klausurarbeiten: In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, sind von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig vor der Klausurarbeit anzugeben. Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel 240 Minuten nicht überschreiten und 45 Minuten nicht unterschreiten. Den Studierenden können für jede Klausurarbeit mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Klausurarbeiten können vollständig oder zum Teil im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzuprüfen. Sofern eine Multiple-Choice-Prüfung zum Ausschluss vom Studium führen kann, sind die Multiple-Choice-Aufgaben durch zwei Prüferinnen oder Prüfer gemeinsam zu erstellen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen bzw. falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen.
- b) Mündliche Prüfungen: In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen kann ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Fachwissen verfügen und ihre Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermögen. Mündliche Prüfungen als endnotenrelevante Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Eine mündliche Prüfung soll in der Regel eine Dauer von bis zu 45 Minuten – bei Gruppenprüfungen nicht mehr als jeweils 15 Minuten zusätzlich pro weitere/m Studierende/m – nicht überschreiten sowie 20 Minuten nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- c) Portfolios: Mittels Portfolios können die Studierenden dokumentieren, dass sie die Module bearbeitet, vertieft und im Hinblick auf ihre Kompetenzentwicklung reflektiert haben.
- d) Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten: Hierzu zählen insbesondere Projektberichte, Dokumentationen, die Analyse und Interpretation empirischen Datenmaterials verbunden mit der Entwicklung einer mediengestützten Präsentation, die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware) oder ähnliche Leistungen.
- e) Hausarbeiten: Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas, die zeigen soll, dass die Studierenden dazu in der Lage sind, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterfaches oder des Studienschwerpunkts oder der Ergänzenden Studien mit den erforderlichen Methoden in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form zu bearbeiten.



- f) Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung): Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltung unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationstechniken. Das Referat muss im Sinne einer Prüfungsleistung schriftlich ausgearbeitet werden.
- (2) Die unter Buchstaben a) bis f) genannten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßigen Prüfungsformen, die in den fachspezifischen Anhängen im Einzelnen festgelegt werden. Auf Antrag kann darüber hinaus der Prüfungsausschuss andere als in den Anhängen verzeichnete Prüfungsformen zulassen. Diese Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums auch in Modulen des Masterstudiums angeboten werden, vorausgesetzt, es findet eine den unterschiedlichen Studienniveaus entsprechende Differenzierung der Prüfungsanforderungen statt. Bei der Angleichung von Vorkenntnissen kann hiervon abgewichen werden. Näheres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Verknüpfung der Prüfungsformen ist zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt zu Beginn der Lehrveranstaltung innerhalb der durch diese Prüfungsordnung festgesetzten Vorgaben im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss Prüfungstermine, -umfang, -formen und -inhalte.
- (5) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt durch die Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung, sofern die Modulhandbücher keine gesonderte Anmeldung vorsehen. Ohne Anmeldung zur und regelmäßiger Teilnahme an der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der/den Prüfung/en. Prüfungen können bei Nichtbestehen im Rahmen derselben Lehrveranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsmöglichkeit kann den Studierenden verwehrt werden, die die Prüfung wegen eines Täuschungsversuchs im Sinne von § 14 nicht bestanden haben; die Prüfungsleistung muss dann im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung wiederholt bzw. erbracht werden.

Im Falle der Wiederholung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein Wiederholungstermin bestimmt bzw. eine Frist für die erneute Erbringung der Prüfungsleistung gesetzt. An diesem Wiederholungstermin können auch Studierende teilnehmen bzw. diese Wiederholungsfrist kann auch von den Studierenden in Anspruch genommen werden, die den ersten Prüfungstermin bzw. die erste Prüfungsfrist aus triftigen Gründen versäumt haben. Über die Triftigkeit der Gründe entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Wird diese Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. wird dieser Prüfungstermin bzw. diese Prüfungsfrist aus nicht triftigen Gründen versäumt, besteht kein Anspruch auf einen erneuten Prüfungstermin bzw. eine Neufestsetzung der Prüfungsfrist. Die Prüfungsleistung muss dann im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung wiederholt bzw. erbracht werden.

Für Wiederholungsprüfungen bzw. für Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 des vorherigen Abschnitts sind abweichende Prüfungsformen zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann für die Überarbeitung von Hausarbeiten Auflagen machen oder ein neues Thema festsetzen. Bestandene Prüfungsleistungen können im Rahmen derselben Lehrveranstaltung nicht wiederholt werden.

- (6) Prüfungsleistungen sind selbständig zu erbringen und müssen individuell zuweisbar sein. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Maßgabe und Ankündigung der Prüferin oder des Prüfers zu Beginn der Lehrveranstaltung und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auch in einer Fremdsprache abgenommen werden. Für die Feststellung von Täuschungsversuchen gilt § 14. In Hausarbeiten ist die Erklärung gemäß § 14 Abs. 4 abzugeben.
- (7) Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Bewertung von Modulen bzw. Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 3 Abs. 7 bzw. § 12 Abs. 1. Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung bzw. eines Moduls ist der bzw.

dem Studierenden in einer angemessenen Frist von in der Regel 6 Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung mitgeteilt.

- (8) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Antrag ist zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung schriftlich zu stellen.
- (9) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu ihrer Abnahme ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund davon zurücktritt.
- (10) Die für das Versäumnis nach Abs. 9 geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der geltend gemachten Gründe, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.
- (11) Bei Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen gemäß Mutterschutzgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz sowie bei Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen gilt § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG.
- (12) Ist eine Studierende oder ein Studierender an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen und gemäß § 48 Abs. 5 HG beurlaubt, ist sie oder er nicht berechtigt, an dieser Hochschule Prüfungen abzulegen; unbeschadet hiervon gelten die Ausnahmeregelungen gemäß § 48 Abs. 5 HG. Erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, werden die an der ausländischen Universität abgelegten Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3 angerechnet.

#### **§ 9 Fachprüfungen im Masterstudium Erziehungswissenschaft**

- (1) Fachprüfungen in Masterfächern gemäß der Anhänge A1 bis A4 werden in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungsleistungen abgenommen. Die Dauer einer schriftlichen Fachprüfung beträgt 240 Minuten, die Dauer einer mündlichen Fachprüfung 45 Minuten je Studierender oder Studierendem. Für jede erfolgreich absolvierte Fachprüfung werden sechs Credit Points vergeben.
- (2) Für schriftliche Fachprüfungen an der Humanwissenschaftlichen Fakultät gilt in der Regel das Zwei-Prüfer-Prinzip; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Mündliche Fachprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer durchgeführt.
- (3) Fachprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Sie können nach rechtzeitiger Ankündigung der Prüferin oder des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auch in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (4) Fachprüfungen können abgelegt werden, wenn mindestens drei der vier Mastermodule des Masterfachs gemäß Anhänge A1 bis A4, in dem die Fachprüfung abgelegt werden soll, erfolgreich absolviert sind.
- (5) Zu den Fachprüfungen ist eine Anmeldung im Prüfungsamt erforderlich. Für diese Anmeldung werden Anmeldefristen festgesetzt. Sie werden in geeigneter Form bekannt gemacht. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

- (6) Die Meldung zu einer Fachprüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die oder der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch fristgemäßen Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (7) Von diesen Fristen kann bei nachgewiesener Krankheit der oder des Studierenden abgesehen werden, Gleiches gilt bei Erkrankung eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden nahen Angehörigen.
- (8) In den schriftlichen Fachprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den Methoden des jeweiligen Fachs mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, sind von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig bekannt zu geben. In den mündlichen Fachprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er sich gründliche Kenntnisse in ihrem oder seinem Fach angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen durchdenken sowie ihre oder seine Erkenntnisse in angemessener Form vortragen kann.
- (9) Für die mündlichen Fachprüfungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Prüfungszeitraum fest. Innerhalb dieses Zeitraums legt die Prüferin oder der Prüfer einen Termin fest. Die Termine der schriftlichen Fachprüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Ort und Zeitpunkt sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Prüfungsamt oder durch schriftliche Mitteilung an die Studierende bzw. den Studierenden bekannt zu machen. Für die Teilnahme am Wiederholungstermin ist eine gesonderte Meldung erforderlich.
- (10) Das Ergebnis einer mündlichen Fachprüfung wird der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Fachprüfung mitgeteilt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Fachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis einer schriftlichen Fachprüfung soll der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen bekannt gegeben werden.
- (11) Jede mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertete Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Werden sämtliche Versuche nicht bestanden, so ist das Studium endgültig nicht bestanden. Bestandene Fachprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (12) Die erste Wiederholungsprüfung einer mündlichen Fachprüfung soll innerhalb eines Jahres, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Fehlversuchs abgelegt werden.
- (13) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender eine der in Abs. 12 genannten Fristen, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.
- (14) Die Bestimmungen von § 8 Abs. 8 bis 12 gelten entsprechend.

#### **§ 10 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung und ihre Anhänge zugewiesenen Aufgaben bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden sieben Mitgliedern zusammen:
  1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzendem des Prüfungsausschusses,
  2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Für die Mitglieder nach Abs. 3 Nrn. 2, 3 und 4 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind. Als Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird eines der Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 2 von der Engeren Fakultät bestimmt.
  - (5) Die Mitglieder werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Abs. 3 Nr. 2 sowie die akademischen Mitarbeiter nach Abs. 3 Nr. 3 werden auf drei Jahre, die Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
  - (6) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, die Bestimmung der Prüfungsformen, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Aufsichtführenden.
  - (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und ihrer Anhänge eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, inklusive Entscheidungen bei Krankheit, Täuschung oder Ordnungsverstoß. Er berichtet der Humanwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Fachprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen und gibt ggf. Anregungen zur Weiterentwicklung dieser Ordnung und ihrer Anhänge sowie der Modulhandbücher.
  - (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Humanwissenschaftlichen Fakultät.
  - (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
  - (10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
  - (11) Für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen ist das Prüfungsamt der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig.
  - (12) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in dringenden Fällen und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.



## § 11 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüferinnen und Prüfer für Modulprüfungen nach § 8 Abs. 1 müssen dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis angehören.
- (2) Für die Fachprüfungen gemäß § 9 sowie die Masterarbeit gemäß § 22 bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Aufsichtführenden für die Klausurarbeiten. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bzw. zur oder zum Aufsichtführenden bei Klausurarbeiten dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferbestellung erfolgt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 65 Abs. 1 HG für das von ihnen vertretene Fach. In begründeten Ausnahmefällen ist ferner auf Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine zusätzliche Prüferbestellung von weiteren nach § 65 Abs. 1 HG für die Abnahme von Prüfungen befugten Personen möglich. Ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (5) Die oder der Studierende kann für die Fachprüfungen, sofern keine zentrale Themenstellung erfolgt, sowie die Masterarbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer.
- (6) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und die Aufsichtführenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Notenwerte um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierteren Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede schriftliche Fachprüfung ist gemäß § 9 Abs. 2 von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen, sofern beide Bewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. Die Masterarbeit ist gemäß § 22 Abs. 11 von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen; unbeschadet hiervon gilt Abs. 3. Von der Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Im Fall von Satz 3 wird gleichwohl dann eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt, wenn die Masterarbeit von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer als

„nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde. Wird im Fall von Satz 4 das Fach nur von einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten, wird eine externe Prüferin oder ein externer Prüfer bestellt. Lautet bei der Masterarbeit eine Einzelbewertung mindestens „ausreichend“ und die andere „nicht ausreichend“, so wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. In diesem Fall ergibt sich als Note das arithmetische Mittel der beiden besseren, mindestens ausreichend lautenden Einzelbewertungen. Lauten zwei der drei Einzelbewertungen „nicht ausreichend (5,0)“, ist die Masterarbeit nicht bestanden. Im Falle einer nicht bestandenen schriftlichen Fachprüfung oder Masterarbeit muss auch das Zweitgutachten eine ausführliche Begründung enthalten.

- (3) Beträgt bei der Masterarbeit die Notendifferenz mehr als 2,0 und sind beide Bewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser, wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt. Die Note wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen errechnet.
- (4) Jede mündliche Fachprüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit zwei Studierenden oder als Einzelprüfung abgelegt, sofern es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung gemäß Satz 6 handelt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Zu einer mündlichen Fachprüfung soll Studierenden, die im Masterstudium eingeschrieben oder als Zweithörinnen oder als Zweithörer zugelassen sind und sich einer mündlichen Fachprüfung im selben Fach zu einem späteren Prüfungstermin unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen das Studium endgültig ohne Erfolg beendet ist, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die im jeweiligen Masterzeugnis auszuweisenden Noten lauten bei einem Mittelwert

bis	1,5	=	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	=	gut,
über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Wenn sich für die Gesamtnote der Wert "1,0" ergibt, lautet das Prädikat „mit Auszeichnung“.

### § 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Prüfungsleistungen sind gemäß § 12 Abs. 1 zu benoten oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Sie sind bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erzielt wurde oder wenn sie als „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Wird eine Fachprüfung oder die Masterarbeit mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, wann die Fachprüfung wiederholt werden kann oder ob es sich um eine endgültig nicht bestandene Fachprüfung handelt. Der Bescheid über die nicht bestandene Fachprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender ein Modul, eine Fachprüfung oder die Masterarbeit nicht oder endgültig nicht bestanden oder das Studium abgebrochen, wird ihr oder ihm auf

Antrag eine Bescheinigung gemäß § 25 Abs. 6 ausgestellt. Sie muss erkennen lassen, dass das Masterstudium nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

#### **§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet; ggf. wird die oder der Studierende von der betreffenden Lehrveranstaltung und von der Erbringung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen. Bereits in dieser Lehrveranstaltung erbrachte Leistungen verfallen.
- (2) Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch eine Studierende oder einen Studierenden oder in besonders schweren Fällen behält sich der Prüfungsausschuss weitere rechtliche Schritte gemäß § 63 Abs. 5 HG vor. Insbesondere kann die oder der betreffende Studierende exmatrikuliert werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Erklärung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht wurde.
- (4) In Hausarbeiten und in der Masterarbeit ist Folgendes schriftlich zu erklären:  
„Hiermit versichere ich, dass ich diese Hausarbeit/ Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“
- (5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet bzw. als nicht bestanden.
- (6) Wird die oder der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltungssitzung gemäß § 5 stört, kann von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter nach Abmahnung von der Teilnahme an der einzelnen Lehrveranstaltungssitzung oder der gesamten Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Bereits erbrachte Leistungen verfallen. Weitergehende Maßnahmen nach dem Hausrecht bleiben unberührt.

### **III. MASTERSTUDIUM**

#### **§ 15 Masterstudium Erziehungswissenschaft**

- (1) Im Masterstudium Erziehungswissenschaft sind zwei der folgenden Masterfächer zu wählen:
1. Allgemeine Erziehungswissenschaft
  2. Bildung und Förderung in der Frühen Kindheit
  3. Erwachsenenbildung/Weiterbildung
  4. Interkulturelle Kommunikation und Bildung
  5. Rehabilitationswissenschaften  
mit Studienschwerpunkten gemäß den fachspezifischen Bestimmungen (vgl. Anhang A 5)
- (2) Diese Masterfächer können gewählt werden, sofern die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 und die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Masterfächer erfüllt werden. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen werden in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.
- (3) Grundsätzlich sind die Masterfächer gemäß Abs. 1 Nr. 1-4 mit einem der Masterfächer des Zweifach-Masterstudiums an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln kombinierbar. Für das Studium eines Masterfachs an der Philosophischen Fakultät gelten die Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieses Fachs.

#### **§ 16 Masterstudium Rehabilitationswissenschaften**

- (1) Im Masterstudium Rehabilitationswissenschaften sind zwei Studienschwerpunkte zu wählen, wobei jeweils ein Studienschwerpunkt aus den Studienschwerpunkten I und den Studienschwerpunkten II studiert werden müssen.
- Als Studienschwerpunkte I werden angeboten:
1. Jugendhilfe und Soziale Arbeit
  2. Prävention und berufliche Rehabilitation
  3. Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie
- Als Studienschwerpunkte II werden angeboten:
1. Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung
  2. Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung
  3. Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen
  4. Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
  5. Organisationsentwicklung in der Rehabilitation
- (2) Die Studienschwerpunkte können gewählt werden, sofern die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 und die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Studienschwerpunkte erfüllt werden. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen werden in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

#### **§ 17 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind mindestens 120 Credit Points zu erwerben.
- a) Im Masterstudium Erziehungswissenschaft entfallen auf das Masterfach, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, 52 Credit Points (ohne Masterarbeit), von denen maximal 14 Credit Points als Ergänzende Studien ausgewiesen werden können, auf das andere Fach 38 Credit Points. Auf die Masterarbeit entfallen 30 Credit Points.



b) Im Masterstudium Rehabilitationswissenschaften entfallen auf jeden Studienschwerpunkt 38 CP sowie 14 Credit Points auf Ergänzende Studien. Auf die Masterarbeit entfallen 30 Credit Points.

- (3) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen; die Modulhandbücher geben Erläuterungen.
- (4) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann gemäß § 59 HG beschränkt werden.

### **§ 18 Studienberatung**

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.
- (2) Für die Beratung in Fragen der Studienorganisation innerhalb des Masterstudiums Erziehungswissenschaft oder des Masterstudiums Rehabilitationswissenschaften ist das Studierenden-Service-Center der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig.
- (3) Für die fachspezifische Studienberatung stehen die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der jeweiligen Fachgruppen und Departments zur Verfügung.
- (4) In jedem Masterfach und in jedem Studienschwerpunkt ist eine Studienberatung zur Organisation des Masterstudiums und der studienbegleitenden Prüfungen (Master-Beratung) obligatorisch. Die Teilnahme wird bescheinigt. Diese Beratung kann auch fachübergreifend durchgeführt werden. Die Inanspruchnahme von weiteren individuellen Studienberatungen wird dringend empfohlen.
- (5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZIB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.
- (6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychosoziale Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

### **§ 19 Zulassung zum Masterstudium und Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt nur zum Wintersemester. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer. Es gelten die Bestimmungen der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Voraussetzung für die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer im Masterstudium gemäß §§ 15 und 16 sind

1. der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen oder teilweise einschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 180 Credit Points.

a) Ein einschlägiges Bachelorstudium liegt vor, wenn insgesamt mindestens 60 der erworbenen Credit Points auf das Fach Erziehungswissenschaft bzw. das Fach Rehabilitationswissenschaften bezogen sind. Diese Einschlägigkeit ist für das Bachelorstudienfach Erziehungswissenschaft (Ein-Fach und Zwei-Fach) der Humanwissenschaftlichen Fakultät ohne Einzelfallprüfung gegeben.

b) Ein teilweise einschlägiges Bachelorstudium liegt vor, wenn insgesamt mindestens 40-59 der erworbenen Credit Points auf das Fach Erziehungswissenschaft bzw. auf das Fach Rehabilitationswissenschaften bezogen sind.

Die Einschlägigkeit oder die teilweise Einschlägigkeit wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

2. der Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Studien gemäß § 60 Abs. 2 HG bleiben hiervon unberührt.
  3. der Nachweis von Englischkenntnissen, die dem Niveau von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEF) entsprechen.
- (3) Die fachspezifischen Bestimmungen können weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium im jeweiligen Fach oder im jeweiligen Studienschwerpunkt gemäß § 49 Abs. 7 HG festlegen. Insbesondere können sie Festlegungen hinsichtlich der für die Zulassung notwendigen Verteilung der einschlägigen Credit Points auf bestimmte Studieninhalte (Bereiche des Faches o.a.) treffen.
  - (4) Die fachspezifischen Bestimmungen können eine Mindestnote als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium im jeweiligen Fach gemäß § 49 Abs. 7 HG festlegen. Sofern in den fachspezifischen Bestimmungen eine Mindestnote für die Zulassung vorausgesetzt wird, bezieht sich dies auf Fachnote und Gesamtnote des Abschlusses nach Abs. 2 Nr. 1 gleichermaßen.
  - (5) Die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer im Masterstudium ist zu versagen, wenn
    - a) die in den Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
    - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sich in einem vergleichbaren oder verwandten Studium in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder in diesem Studium eine einschlägige Prüfung endgültig nicht bestanden oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
    - c) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem vergleichbaren Studium einen gleich- oder höherwertigen einschlägigen akademischen Abschluss bereits erworben hat.
  - (6) Die Zulassung zum Masterstudium kann mit Auflagen erfolgen.
  - (7) Die fachspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus weitere Studienvoraussetzungen sowie den Zeitpunkt ihres Nachweises im Curriculum festlegen.
  - (8) Die Zulassung zum Masterstudium kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis über den Abschluss des Studiums gemäß Abs. 2 Nr.1 zu einem vom Prüfungsausschuss gesetzten späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch ein Jahr nach Aufnahme des Studiums (§ 49 Abs. 7 Satz 3 HG), der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Die Zulassung zum Masterstudium kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß Abs. 2 Nr. 2 bzw. ausreichender Englischkenntnisse gemäß Abs. 2 Nr. 3 zu einem vom Prüfungsausschuss gesetzten späteren Zeitpunkt vorgelegt wird. Wird der Abschluss des Studiums nicht fristgerecht nachgewiesen oder wird der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht fristgerecht geführt, wird die Zulassung zum Masterstudium widerrufen; der Anspruch auf Einschreibung im Masterstudium erlischt.
  - (9) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Feststellung der Einschlägigkeit und Erfüllung der Zulassungs- und Studienvoraussetzungen sowie der Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
  - (10) Die Bewerbung zum Studium erfolgt beim Prüfungsausschuss. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise gemäß Abs. 2 fristgerecht zusammen mit einem schriftlichen Antrag auf Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen dem Prüfungsausschuss vorlegen. Sofern keine Fristen nach höherrangigem Recht vorgegeben sind, werden die Fristen für die Bewerbung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Falls eine Bewerbung nicht frist- und

formgerecht beim Prüfungsausschuss eingeht oder unvollständig ist, bleibt sie unberücksichtigt. Unbeschadet hiervon gilt Abs. 8.

- (11) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend einer Rangliste nach der besten Gesamtnote gemäß Zeugnis des Abschlusses nach Abs. 2 Nr. 1 vergeben. Sofern das Zeugnis keine Abschlussnote ausweist oder diese nicht eindeutig zu ermitteln ist, wird die Note „ausreichend (4,0)“ festgelegt. Über die für das Auswahlverfahren zu Grunde zu legende Note entscheidet im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (12) Verfügbare Studienplätze in höheren Fachsemestern werden nach entsprechender Einstufung der Bewerberinnen und Bewerber vergeben.
- (13) Die Entscheidung über Zulassung oder Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch den Prüfungsausschuss schriftlich – ggf. vorläufig und unter Vorbehalt – mitgeteilt (Zulassungsbescheid). Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb einer festgesetzten Frist verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen, sie kann aber auch durch die unmittelbare Einschreibung ersetzt werden. Auf Grund der Rangfolge abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gemäß Abs. 14 hinzuweisen.
- (14) Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber an einem Auswahlverfahren teil und tritt sie oder er den ihr oder ihm angebotenen Studienplatz innerhalb einer gesetzten Frist nicht an, verliert sie oder er den Anspruch auf die Zulassung. Der frei werdende Studienplatz kann bis zu einer durch den Prüfungsausschuss gesetzten Frist durch eine nachträgliche Zulassungsentscheidung neu besetzt werden.
- (15) Eine Einschreibung für das Masterstudium an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln kann nur erfolgen, wenn der Zulassungsbescheid nach Abs. 13 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Entsprechendes gilt für die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer.
- (16) Die Zulassung zum Masterstudium kann widerrufen oder die oder der Studierende exmatrikuliert werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Studierende die Zulassung zum Studium zu Unrecht erworben hat bzw. diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte.

## **§ 20 Zulassung zu Fachprüfungen bzw. zur Masterarbeit**

- (1) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit gemäß § 22 bzw. bei der Anmeldung zur ersten Fachprüfung gemäß §§ 9 und 21 werden für das jeweilige Masterfach gemäß § 15 Abs. 1 oder den jeweiligen Studienschwerpunkt gemäß § 16 Abs. 1 folgende allgemeine Zulassungsvoraussetzungen überprüft:
  - a) die Immatrikulation im Masterstudium oder die Zulassung zum Masterstudium als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 19;
  - b) die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung gemäß § 18 Abs. 4;
  - c) ggf. der Nachweis der Erfüllung von Auflagen gemäß § 19 Abs. 6 sowie des Erwerbs fehlender Studienvoraussetzungen gemäß § 19 Abs. 7;
  - d) ggf. der Nachweis weiterer fachlicher Zulassungsvoraussetzungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen.

- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu Fachprüfungen ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die oder der Studierende beurlaubt ist; unbeschadet hiervon gilt § 48 Abs. 5 HG.

## **§ 21 Fachprüfungen**

Im Masterstudium Erziehungswissenschaft sind in der Regel zwei Fachprüfungen gemäß § 9 zu absolvieren; Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

## **§ 22 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, in der die oder der Studierende zeigen soll, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr oder ihm gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und in klarer Darstellung der Erkenntnisse zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Masterarbeit werden 30 Credit Points vergeben. Welche Voraussetzungen für die Meldung zur Masterarbeit erfüllt sein müssen, regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist dem gewählten Fach bzw. Studienschwerpunkt oder einem der gewählten Fächer bzw. Studienschwerpunkte zu entnehmen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 11 aus einem der Fachgebiete eine Prüferin oder einen Prüfer, das Thema der Masterarbeit zu stellen. Für die Auswahl der Prüferin oder des Prüfers sowie die Themenstellung hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Das Thema wird der oder dem Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Themas an. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist behandelt werden kann. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit muss eine schriftliche Darlegung enthalten und kann durch andere Formen wissenschaftlicher Arbeit (zum Beispiel Softwarekomponenten) ergänzt werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; etwa 60 Seiten Text) einschließlich Anmerkungen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis und ggf. Materialien. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Abs. 4. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
- (7) Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (8) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung der



Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, sofern die Begutachtung sichergestellt ist.

- (9) Die Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Masterarbeit – enthält die Erklärung gemäß § 14 Abs. 4.
- (10) Die Masterarbeit ist innerhalb der der oder dem Studierenden mitgeteilten Frist gemäß Abs. 5 in dreifacher Ausfertigung – zwei gedruckte und gebundene Exemplare und einmal in schreibgeschützter elektronischer Fassung – im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (11) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Themenstellerin oder dem Themensteller als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 12 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Masterarbeit zu.
- (12) Die Bewertung der Masterarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit mitgeteilt werden. Wird eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter bestellt, verlängert sich die Frist um weitere acht Wochen.
- (13) Eine mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewerteten Masterarbeit sowie die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit sind ausgeschlossen.

#### **§ 23 Notenermittlung bei bestandenem Masterabschluss**

- (1) Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Einzelleistungen innerhalb des jeweiligen Moduls; dabei muss jede einzelne Prüfungsleistung im Modul gemäß § 13 Abs. 1 bestanden sein. Die endnotenrelevanten Prüfungen und ihre Gewichtung nach Credit Points sind in den jeweiligen fachspezifischen Anhängen ausgewiesen.
- (2) Die jeweilige Fachnote im Masterstudium Erziehungswissenschaft errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Modulnoten sowie der nach Credit Points gewichteten Note der Fachprüfungen, sofern in den Anhängen nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Die Note im jeweiligen Studienschwerpunkt im Masterstudium Rehabilitationswissenschaften errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Modulnoten, sofern in den Anhängen nichts anderes bestimmt wird.
- (4) Die Gesamtnote im Masterstudium Erziehungswissenschaft errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Note der Masterarbeit und der beiden Fachnoten.
- (5) Die Gesamtnote im Masterstudium Rehabilitationswissenschaften errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Note der Masterarbeit, der beiden Noten der jeweiligen Studienschwerpunkte und der Note der Ergänzenden Studien.

#### **§ 24 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln der akademische Grad ‚Master of Arts‘ (M.A.) verliehen.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 25 Abschluss des Studiums, Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 120 Credit Points erworben wurden und sämtliche erforderlichen Module und Prüfungen erfolgreich absolviert sind. Über das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium werden unverzüglich eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. In der Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 24 dokumentiert.
- (2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Urkunde erhält das Datum des Zeugnisses.
- (3) Das Zeugnis benennt das gewählte Masterfach bzw. die gewählten Masterfächer bzw. die Studienschwerpunkte, die Fachnoten bzw. die Noten der Studienschwerpunkte sowie die Note der Ergänzenden Studien, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Es kann erst ausgestellt werden, wenn sämtliche für den Studienabschluss notwendigen Credit Points erworben sind. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich absolviert wurde. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Masterarbeit, ist das Datum, an dem die Masterarbeit im Prüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Die oder der Studierende erhält zusätzlich ein in deutscher und englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Bescheinigung über den ECTS-Rang der Gesamtnote entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Ranges sind die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Masterstudiums, die innerhalb der letzten drei Studienjahre ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Ranges muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt.

- (6) Studierende, die die Universität zu Köln ohne Abschluss des Studiums verlassen, erhalten auf Antrag ein Transcript of Records über die Prüfungsleistungen, die Ergänzenden Studien und Leistungen, die Bewertungen sowie die erworbenen Credit Points.

##### **§ 26 Ungültigkeit von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Hat die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, für nicht bestanden und das Studium für nicht abgeschlossen erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der

Aushändigung der Urkunde, des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, wird dieser Mangel durch den Abschluss des Studiums geheilt. Hat eine Studierende oder ein Studierender die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium nicht erfüllt, gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; liegen die Voraussetzungen dafür vor, ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Urkunde und des Diploma Supplements.
- (7) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend.

#### **§ 27 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Archivierung**

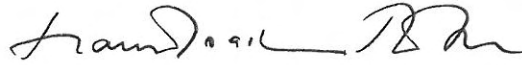
- (1) Nach Abschluss jeder Fachprüfung bzw. der Masterarbeit wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Akteneinsicht. Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften, Kopien oder Photographien dürfen nicht gefertigt werden. Nach Ablauf der für die Einsichtnahme festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn die oder der Studierende das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.
- (3) Bei Modulprüfungen innerhalb von Lehrveranstaltungen gemäß § 8 kann ein Termin für die Einsichtnahme mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vereinbart werden.
- (4) Prüfungsakten (Dokumentation mit den individuellen Urkunden, Zeugnissen und Lebensläufen) können frühestens nach dreißig Jahren vernichtet werden. Anlagen zu den Prüfungsakten (Hausarbeiten, Klausuren, Protokolle, Korrespondenz etc.) können nach fünf Jahren vernichtet werden, sofern keine rechtlichen Gründe der Vernichtung entgegenstehen.

#### **§ 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2010 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Die fachspezifischen Anhänge A 1 bis A 5 sowie B laut Liste der Anhänge werden separat in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln unter derselben Ordnungsnummer und demselben Erscheinungsdatum – unterschieden durch die Nummern der Anhänge – veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 08.07.2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 07.05.2010.

Köln, den 10.09.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Joachim Roth', with a stylized flourish at the end.

Der Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Roth